

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 13

Artikel: Die Redaktion des Gesetzes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98128>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 13.

Basel, 1. April.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Redaktion des Gesetzes. — Die Kriegslage. — Das neue französische Exerzierreglement für die Infanterie. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Ernennungen. — Ausland: Deutschland: Funkentelegraphen-Abteilung. China: Armeereformpläne. — Das Zentral-Komitee der Schweiz. Offiziersgesellschaft an die Sektionen.

Die Redaktion des Gesetzes.

Wir hatten eigentlich die Absicht mit unserem letzten Artikel unsere Betrachtungen zur werden den neuen Militärorganisation für so lange abzuschliessen, bis ein definitiver Entwurf vorliegt. Nun aber sind uns zwei Eingaben an das schweizerische Militärdepartement bekannt geworden, die noch der Besprechung bedürfen, denn die eine gibt an einem Spezialfall wertvollen Fingerzeig, wie in der Milizorganisation gewisse Dinge grundsätzlich zu behandeln sind und die andere zeigt die Gefahren, welche dem Werk drohen von einer Denkweise, die glaubt, man könne den Zweck erreichen und doch An schauungen vergangener Tage und Tendenzen respektieren, die geradezu zweckwidrig sind.

Die erstere dieser beiden Eingaben ist die des Obersten in der Eisenbahnabteilung des Generalstabs, Sand (Mitglied der Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen); sie bezweckt die Aufhebung des jetzigen Eisenbahn-Generalstabs durch das neue Gesetz. Die andere ist die Eingabe der fünf kantonalen Militärdirektoren der welschen Schweiz; sie plädiert gegen die Übertragung vermehrter Obliegenheiten und Kompetenzen an die Truppenführer, fürchtend, dass dadurch Macht und Einfluss der kantonalen Militärdirektoren und Regierungen verringert werde.

Betrachten wir zuerst die Eingabe des Obersten Sand. Bekanntlich schuf die Militärorganisation von 1874 als Abteilung des Generalstabs den Eisenbahnstab, der die Aufgabe haben soll, den „Kriegsbetrieb“ der Eisenbahnen zu leiten. In

seiner Eingabe legt nun Oberst Sand mit überzeugender Klarheit dar, dass früher, als unsere Bahnen noch vielen verschiedenen Privatgesellschaften gehörten, diese Einrichtung berechtigt war, um durch einheitliche Leitung das Bahn netz für Kriegszwecke ausnützen zu können. Jetzt, wo die Hauptbahnen in den Besitz des Bundes übergegangen sind und damit eine einheitliche Leitung geschaffen ist, hat die Einrichtung nur noch grosse schwerwiegende Nachteile. Durch sie wird gerade in jenem Momente, wo an die Transportanstalten die grösste Beanspruchung herantritt, durch Aenderung in der Organisation und speziell in den leitenden Stellen eine Desorganisation hervorgerufen, während (was jedermann ohne weiteres einsehen sollte) eine richtige Abwicklung dieser grossen Militärtrans porte für Mobilisierung und strategischen Aufmarsch möglichst unveränderte Beibehaltung der Friedens-Organisation erfordert und in der Generaldirektion der Bundesbahnen das Organ vorhanden ist, das alle Fäden schon in der Hand hat und die Ausnutzung der Bahnen für Kriegszwecke nach dem Willen des Generals oder den Aufmarschplänen am besten sicherstellen kann. — Im weiteren wird nachgewiesen, dass die Leitung des Bahnbetriebes im Kriege keiner Uniformierung und militärischen Titulatur bedarf. Die 12 im Armeestab und in den Korpsstäben notwendigen Eisenbahnoffiziere sind leicht zu beschaffen, ohne dass dafür ein besonderer Eisenbahnstab notwendig ist, ihre Funktionen erfordern nicht, dass sie Generalstabsuniform tragen, sie können ihren Dienst ganz gut machen in der Uniform der Truppe, der sie angehörten. — „Das „jetzige System (der Rekrutierung des Eisenbahn-

„stabs), wonach oft Nicht-Militärs über Nacht „zu Hauptleuten im Generalstab ernannt worden sind, hat vielfach choquiert und es hat sich „auch mancher neugebackene Eisenbahn-Hauptmann, der vorher gar keinen militärischen Unterricht genossen hatte, im bunten Rock mit „dem Säbel an der Seite nicht besonders wohl „gefühlt.“ —

Oberst Sand will mit seinen Darlegungen nur das Überflüssige und Nachteilige unseres jetzigen Eisenbahnstabes für Übernahme des Kriegsbetriebs der Eisenbahnen und das Absurde der Art, wie die Institution geschaffen worden ist, nachweisen. Er hat dies auf überzeugende Art getan, gleichzeitig aber hat er einen Grundsatz für das Milizwesen aufgestellt, dessen Missachtung immer zu nachteiliger Komplikation und vielfach zu Zuständen führt, die eigentlich unmöglich sein sollten. — Denn die Negierung dieses Grundsatzes lässt sich im Milizwesen nicht erzwingen, was dabei erreicht wird, ist immer das, was Oberst Sand über den Eisenbahn-Generalstab so trefflich dargelegt hat. Dieser Grundsatz lautet, dass man im Milizwesen nur das militärisch organisieren und militärisch betreiben darf, das, um seinem Zweck dienen zu können, militärisch organisiert und betrieben sein muss. Das Militärwesen als Staat im Staat aufgefasst und demgemäß eingerichtet und mit allem ausgestattet, passt überhaupt nicht mehr in die Zeit der allgemeinen Wehrpflicht; in dem Milizwesen eines kleinen demokratischen Staatengebildes führt es zu Zuständen, die die Kriegstüchtigkeit in Frage stellen. Nicht mehr scheinen wollen, als man ist, und nicht mehr können wollen, als man kann, ist überhaupt die Grundbedingung höchster solider Leistungsfähigkeit.

Die Befolgung dieses Grundsatzes hätte eine ungeheure Vereinfachung in Organisation und Betrieb des ganzen Militärwesens zur Folge. Grösste Einfachheit des Mechanismus ist aber eine Grundbedingung für die Kriegsbrauchbarkeit des Milizwesens. Diese fordert gebietsrisch, dass man lieber auf etwas als wünschenswert oder sogar als notwendig erachtetes verzichtet, als dass man irgendwie die solide Einfachheit des Mechanismus gefährdet. In dieser Beziehung bedarf unser Wehrwesen von heute einer gründlichen Säuberung durch die neue Militärorganisation. Der Eisenbahnstab ist nicht das Einzige, dessen Unnötigkeit oder übertriebene Organisation nachweisbar ist. Gerade im unbehaglichen Empfinden des Ungenügens in der Hauptsache liegt ein grosser Anreiz in schöner Ornamentik das Vollkommenste zu leisten und diese wird dann zum Hindernis, in der

Hauptsache so viel zu leisten, wie man wohl könnte. —

Fundamentalgrundsatz des Milizprinzips muss sein, dass dasjenige, was einer in seiner bürgerlichen Stellung gelernt hat und betreibt, ihm nicht auch „militärisch“ gelehrt wird; gar viele unserer Offiziere bekommen in den kurzen Militärkursen Unterricht über Dinge, die sie besser verstehen als der Lehrende oder die sie nach ihrer bürgerlichen Beschäftigung ohne jeden Unterricht darüber, ohne weiteres ausführen können. Wird dieser Fundamentalgrundsatz zur Richtschnur genommen, so wird die ganze Ausbildung vereinfacht und die kurze Ausbildungszeit kann vielmehr auf die Hauptsache, auf die Erziehung zum Soldaten oder zum Führer, verwendet werden.

Wenn die prinzipielle Auffassung der Dinge, die der Eingabe des Obersten Sand zu Grunde liegt, zu einem Leitprinzip wird bei Ausarbeitung des neuen Wehrgesetzes, so kann dieses so werden, wie es dem Milizwesen entspricht. Nachäffung fremdländischen Wesens ist das Schlagwort, mit dem vielfach urteilslose Leute gegen das aufgehetzt werden, was sein muss, aber der Menge leicht nicht behagte. Nachäffung fremdländischen Wesens sind aber viele Institutionen, die man glaubte einführen zu sollen, weil man sie auswärts hat, die aber die Miliz nicht braucht oder die in der Miliz nicht durchführbar sind, weil dieser die dafür notwendigen Mittel fehlen.

Die andere Eingabe, über die hier gesprochen werden muss, ist die der fünf Herren kantonalen Militärdirektoren aus der Westschweiz. Sie wurzelt in dem naiven Glauben, es sei mit der gegenwärtigen Friedensverwaltung und Führung unseres Heeres aufs beste bestellt, während diejenigen, die wissen, worauf es ankommt, und denen ein intimerer Einblick möglich ist, sich nicht über die schwere Gefährdung der Kriegsbereitschaft täuschen, die in den gegenwärtigen Verwaltungs- und Führungszuständen liegt. — In ihrem naiven Glauben, alles sei zum besten geregelt, widersetzen sie sich den Reformen, von denen sie fürchten, dass durch sie die gegenwärtige Macht der kantonalen Militärdirektoren und Regierungen im Militärwesen verringert werden könnte.

Dass dasjenige, was durch die Verfassung den Kantonen gewährleistet ist, nicht angetastet werden soll, ist einer der Fundamentalsteine für den Bau der neuen Militärorganisation und noch nie hat man von irgend einer Seite gehört, dass das verfassungsmässig den Kantonen Zukommende durch die Bestimmungen eines der Vorentwürfe verletzt sei. Wenn auch das neue Gesetz den Verfassungsartikel sorgfältig respektieren soll, so

hat er doch daneben die Aufgabe, vor dem Schaden zu schützen, welcher dem Wehrwesen durch falschen Gebrauch der gewährleisteten Rechte entsteht. Um dieses handelt es sich hier. Welchen furchtbaren Schaden der Missbrauch der kantonalen Militärhoheit anrichtet, wie durch diesen die Kriegstüchtigkeit gegenwärtig auf einer viel niederen Stufe steht, als sie sonst stehen könnte, soll hier nicht an Einzelheiten dargelegt werden. Das soll erst dann geschehen, wenn jemand wagen wollte, unsere Behauptung zu bestreiten. Das Ungeheuerliche und den Ernst in der Auffassung unseres Wehrwesens geradezu Negierende des Missbrauchs der Kantonalsouveränität, hauptsächlich in Personenfragen, wird nur deswegen nicht in seinem vollen Umfang empfunden, weil dies ein Zustand ist, an den man von altersher gewöhnt ist. Das zu ändern, ist eine der obersten Aufgaben des Gesetzes. Dies wird erreicht dadurch, dass den Truppenführern aller Grade — gleich wie es in allen andern Armeen ist — die Verantwortlichkeit für die Kriegsbereitschaft und Kriegstüchtigkeit der ihnen unterstellten Truppen überbunden und ihnen die dafür notwendigen Kompetenzen gewährt werden. Dass dies aber nach wie vor in den Händen von Verwaltungsbureaux bleibt, die in Krieg und Kampf keine Verantwortung tragen und auch niemals befähigt wären, sie zu tragen — das bezweckt die Eingabe der fünf Herren kantonalen Militärdirektoren.

Wie sehr sie im Widerspruch steht mit dem, was das Interesse der Armee gebietet, geht mit hinlänglicher Klarheit daraus hervor, dass der einzige unter ihnen, der der Armee angehört — einer der anderen ist im Etappendienst, ein anderer ist Oberleutnant in der Landwehr II. Aufgebot und die beiden übrigen waren überhaupt nie Offizier —, in einer Versammlung von Offizieren seiner Waffe zu einer Resolution mitgewirkt hat, welche gerade das verlangt, gegen das er sich mit seinen Kollegen kantonaler Militärverwaltung ausgesprochen hatte! In jener Versammlung vom 12. März wurde als Artikel 2 das Postulat aufgestellt: „Den Truppenführern aller Grade soll „die volle Verantwortlichkeit für Erhaltung der „Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft der „ihnen unterstellten Truppen überbunden werden, „wofür ihnen die erforderlichen „Kompetenzen einzuräumen sind. „Die Militärverwaltung des Bundes ist dazu entsprechend zu dezentralisieren.“ —

Die Tatsache, dass der gleiche Mann als sachkundiger und pflichtgetreuer Offizier der Schweizerischen Armee etwas für notwendig erklärt, gegen das er sich als kantonaler

Militärdirektor wehrt, sollte mit für jedermann genügender Klarheit beweisen, dass die Machtinteressen kantonaler Militärverwaltung in direktem Widerspruch stehen zu den Interessen der Armee.

Vorher ist schon darauf hingewiesen worden, dass der Missbrauch kantonaler Militärhoheit hauptsächlich auf dem Gebiet der Personenfrage Zustände herbeiführen kann, die einfach unmöglich sein sollten. Jetzt sei gesagt, dass es sich beim Kampf für die Rechte kantonaler Militärhoheit nicht so sehr um das Prinzip unseres Föderationsstaates wie nur um den Kampf für die Macht in Personenfragen handelt. Als im Jahre 1895 durch Verfassungsänderung die kantonale Militärhoheit ganz abgeschafft werden sollte, da nahm man, um die Zustimmung zu erlangen, die Bestimmung auf, dass die Kantone — die doch gar nichts mehr im Militärwesen zu sagen haben sollten — Vertreter (der Interessen ihrer Bürger) in den Kommissionen für Ernennung und Beförderung der Offiziere erhalten sollten! Man gab ihnen auch das Ernennungsrecht einer Kategorie niederer Beamter der eidgenössischen Militärverwaltung !*) — Die Ausübung der kantonalen Militärhoheit gipfelt in der Hauptsache in nichts anderem, als in dem Schutz der Angehörigen des eigenen Kantons bei Aavancement und Kommandoübertragung gegen die Konkurrenz allfällig besser befähigter Miteidgeblossen aus anderen Kantonen. So wird es ehrlich und offen aufgefasst und offen und ehrlich gehandhabt. Die kantonalen Machthaber erachten solches als Pflicht gegenüber ihren Bürgern oder Wählern und diese erachten als ihr Recht, solchen Schutz von ihren Regierungen zu erwarten. Dass die Wehrfähigkeit des Vaterlandes das Recht hätte, anderes Handeln zu verlangen oder dass die Pflicht gegenüber den höchsten Interessen des Volkes zu anderm Denken und Handeln zwingen sollte, wird nicht immer mit genügender Deutlichkeit empfunden. Wenn es sich um die Anstellung eines Lehrers oder Professors an einer kantonalen Schule handelt oder um die Anstellung irgend eines andern kantonalen Beamten, dann ist die Kantons-Grenze niemals Hindernis, um den Besten zu wählen, aber wenn es sich um die Besetzung eines Kommandos eines kantonalen Truppenkorps der eidgenössischen Armee handelt, da duldet man keine Konkurrenz durch „Fremde“, ohne Besinnen gibt man das Kommando einem zweifel-

*) Als seiner Zeit die Post und jetzt die Bahnen eidgenössisch wurden, da fiel niemand ein, den Kantonen das Ernennungsrecht gewisser niederer Beamten zu geben. Da sah jedermann den verderblichen Unsinn ein, den man damit beginne. — Aber im Militärwesen, da können gut zwei Herren regieren, da denkt man nicht darüber nach, ob das der Sache Schaden bringt!

haft Befähigten, wenn er nur aus dem eigenen Kanton ist — und wenn sogar nicht einmal ein solcher vorhanden, so will man lieber das Kommando gegen Verfassung und Gesetz und Kriegsbereitschaft monate- ja jahrelang unbesetzt lassen, als es einem „Fremden“ anvertrauen. Das sind Tatsachen, für welche die Beweise ohne Mühe aus dem Ärmel zu schütteln sind.

Gleicher Denken über die Pflicht der kantonalen Regierungen, die Ansprüche ihrer Bürger oder Wähler auf militärische Ehren gegen unbeküme Konkurrenz zu schützen, ist auch das Verlangen der fünf Militärdirektoren entsprungen, dass die Instruktoren von jeder Kommando-Übertragung auszuschliessen seien. Jeder auch nur halbwegs Sachkundige weiss, dass es ein Gebot der Notwendigkeit ist, den Berufsoffizieren in unserer Armee gleiche Rechte wie allen andern Menschen zu geben, nur dadurch kann das Instruktionskorps auf die für seine Aufgabe erforderliche Höhe gebracht werden, nur dadurch wird dies Lehrerkorps der Armee vor Versimpelung bewahrt, nur dadurch verschwindet der unheilvolle Antagonismus zwischen ihm und den Truppenoffizieren und die Sucht der Instruktoren, die Truppenoffiziere zu hofmeistern. Kein anderer Militärbeamte kann gleich dem Instruktör ohne Schaden für sein Amt im Frieden wie im Krieg in der Armee eingeteilt sein, aber das Ausschliessen unserer Berufsoffiziere von jedem Kommando in der Armee ist zweifellos guter Schutz geringbefähigter Milizoffiziere gegen die Konkurrenz mit besser Befähigten bei Erwerbung militärischer Ehren. Das ist der einzige und schon nackt ausgesprochene Grund, weswegen Instruktoren von Kommandos ausgeschlossen werden. Unsere Armee ist nicht bloss die einzige Armee der Welt, sondern wohl die einzige Institution auf der Welt, wo die Anerkennung besserer Befähigung und Eignung der ausgesprochene Grund ist, weswegen einer von dem Avancement in die Stellung, für die er sich besser eignet als andere, ausgeschlossen wird. Die Ehre und das Interesse unserer Armee verlangen gebieterisch, dass solches Unikum mit der neuen Organisation verschwinde. Die fünf kantonalen Militärdirektoren wollen es behalten, weil die Einteilung der Instruktoren empfindlich das Avancement der andern Offiziere verlangen kann!! *)

*) Wohl sollte grundsätzlich kein Militärbeamter in der Armee eingeteilt sein, wo dies Inkonvenienzen und noch Schlimmeres im Gefolge haben kann. Bei den Instruktoren ist dies nicht der Fall, wohl aber bei vielen andern, unter diesen zuallererst bei den kantonalen Militärdirektoren, wenn sie eine Charge im Kontingent ihres eigenen Kantons bekleiden. Das schafft Beziehungen und Zustände, die auch wiederum nirgends anders, als in unserer Armee möglich sind.

Es ist eine einfache Tatsache, dass in unserer kleinen Armee unseres kleinen Landes nicht die Erwägung bester Befähigung und Eignung ausschlaggebend ist für Besetzung von Kommandos, sondern die Rücksicht auf 25 Kantongrenzen. Bedenkt man, dass gar keine andere Wehrform in gleich hohem Masse Anforderungen an die Tüchtigkeit der Führung stellt, wie die Miliz, so muss man zugeben, dass in der Neuordnung der Dinge diesem Unfug mit eiserner Hand gesteuert werden muss. Viele glauben, dass das unmöglich sei, ohne die kantonale Militärhoheit aufzuheben. Das ist ein Irrtum. Schon jetzt ist die Offiziersernennung nichts weiter als ein Symbol der Souveränität, der Kanton darf jetzt schon niemanden ernennen und befördern, ohne die Ermächtigung dazu durch ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis. Dadurch, dass man bei Aufstellung der Fähigkeitszeugnisse für vakante Kommandos sich gar nicht an die Kantongrenze kehrt, sondern dem Kanton nur den geeigneten vorschlägt, kann man die Sache leicht und rasch korrigieren, sofern man nur entschlossen ist, den Konflikt mit aller Energie bis zur letzten Instanz durchzuführen, wenn der Kanton sich weigert, einem fremden Miteidgenossen das Kommando „seiner“ Einheit zu übergeben. Derartige, aus der Väter Zeiten überkommene, in die eigene Zeit nicht mehr passende Zustände, die daher zu argen Misständen geworden sind, halten sich deswegen allein so lange, weil man nicht wagt, energisch anzupacken. —

Die „Neue Zürcher Zeitung“ beschäftigt sich in ihrer Nr. 88 und 89 ebenfalls mit der Eingabe der fünf welschen Militärdirektoren. Sie weist nach, welche Gefährdung für den Kriegsfall darin liegt, dass einzelne Kantone, wie Genf, ihr Kriegsmaterial und ihre Mobilisierungsplätze so nahe der Grenze haben, dass wenn ein böser Nachbar das ernsthaft will, er ungehindert das Material wegnehmen und die Mobilisierung verunmöglichen kann. — Damit ist überzeugend auf einen anderen der schweren Schäden der kantonalen Militärhoheit hingewiesen. Es ist verdienstlich, dass das geschehen ist, denn dem Bürger unseres freien Landes kann nicht offen genug gesagt werden, wo es fehlt. Und doch haben wir diese Kundgebung gegen den engen und rücksichtlichen Standpunkt jener kantonalen Militärdirektoren nicht ohne Schmerz gelesen. Denn darin, dass nur auf diese Übelstände hingewiesen wird, möchten wir

Der Militärdirektor eines Kantons darf gerne Korporal, Hauptmann oder Major im kantonalen Kontingent gewesen sein, deswegen kann er doch als Militärdirektor über allen stehen; aber über allen stehen sollen und dabei in einer der unter ihm stehenden Einheiten eingeteilt sein, das führt zu unmöglichen Situationen.

das erkennen, was die Ursache alles Ungenügens unseres Wehrwesens ist: An gewisse Zustände und Übelstände in unserem Wehrwesen hat man sich so gewöhnt, dass man sie gar nicht als solche empfindet. Damit, dass das Korpsmaterial an rationelleren Orten, wie z. B. Genf, untergebracht wird, ist die Armee, ihre Kriegsbereitschaft und Kriegstüchtigkeit nicht besser geworden — die Zustände, so absurd sie auch sind, dürfen ganz ruhig fortbestehen, wenn man nicht die zwingende Notwendigkeit empfindet, den schweren Schaden zu bessern, welchen der Missbrauch der kantonalen Militärhoheit in Personenfragen der Armee zufügt. Solange man diese Notwendigkeit nicht erkennt, solange man behauptet, dass dies eine Eigentümlichkeit unserer Republik sei, an der sich nichts ändern lasse, solange werden die andern Reformen gerade so zwecklos sein, wie die Reformen in Russland. Das Brechen dieses Missbrauches verlangt keine Gesetzesänderung, sondern nur energisches Wollen, das sich durch kein Geschrei und Drohen erschrecken lässt, die Bestimmungen unseres jetzigen Gesetzes sind vollständig genügend dazu. Im neuen Gesetz müssen diese Bestimmungen nur so gehalten werden, dass es eine offene Gesetzesverletzung ist, wenn wiederum in Personenfragen Missbrauch der Kantonalsouveränität sich einnistet.

Es handelt sich bei der neuen Militärorganisation gar nicht allein um die Vermehrung der Wehrfähigkeit. Wenn wir auch die Wehrfähigkeit als das höchste eines Volkes ansehen, und wir mit unseren Bestrebungen nur auf das beste Wehrgesetz hinstreben, so sei doch offen ausgesprochen, dass es sich um etwas anderes noch handelt, das noch als höher stehend angesehen werden darf.

Es handelt sich um nichts weniger, als um die Beantwortung der Frage, ob unsere Volksvertreter und Führer sich aus der allerkleinlichsten Interessen-Politik und aus Anschauungen und Gewohnheiten herausringen können, die vor 100 Jahren ihre Entschuldigung fanden in den damaligen Zuständen der Eidgenossenschaft oder des heiligen römischen Reichs deutscher Nation.

Das Volk ist bei seinem grossen Patriotismus für die Anschauungen der neuen Zeit zu haben, es bedarf nur bei seinen Vertrauensmännern und Führern des grossen Zuges. Wenn diese, im irrigen Glauben, dem Volk damit zu dienen und zu gefallen, kleinliche Interessen-Politik treiben und sich fürchten, dem Volk schwarz schwarz zu nennen, dann freilich wird auch im Volk die Neigung und Fähigkeit zu höherem Aufschwung nicht hervortreten.

Die Ordnung der Personalfragen zur Kantonalsouveränität ist der Prüfstein der Denkweise,

aus der das neue Gesetz entstanden ist. Soll im neuen Gesetz wiederum ein Türchen der Möglichkeit offen gelassen werden, dass Personenfragen noch von andern Gesichtspunkten aus angesehen und gelöst werden, als nur von militärischen — dann darf das ohne weiteres als der Beweis von Anschauungen und Zuständen in der Eidgenossenschaft angesehen werden —, die zum Untergang führen.

Die Kriegslage.

Der Rückzug der Russen aus der Stellung bei Tieling, ohne den dort mit deren Anlage bezeichneten neuen Verteidigungskampf, bildet einen Beweis für den Umfang ihrer furchtbaren Niederlage bei Mukden und für die tiefe Erschütterung ihres Heeres. Hier hatte die bei Liaoyang und Port Arthur glänzend bewährte Kunst des russischen Ingenieurs seit vielen Monaten eine 70 Kilometer lange, befestigte Stellung mit Redouten, Stacheldrahtzäunen, Schützengräben, gedeckten Batterien und Unterständen geschaffen, hier waren gewaltige Vorräte aufgehäuft und überhaupt ein Getreidestapelplatz vorhanden. Tieling war bestimmt das einzige Hauptbollwerk zwischen Mukden und Charbin und somit den Hauptstützpunkt der russischen Verteidigung und die Zwischenbasis zwischen jenen beiden Orten zu bilden. Die im Westen an den Liao im Osten an das schwer passierbare Hamalinggebirge angelehnte Stellung, von bedeutender natürlicher Stärke, hatte aber den Fehler, nur 3 Märsche von Mukden entfernt, und somit im Falle einer grossen Niederlage zu nahe zu liegen, als dass das geschlagene Heer vermocht hätte in ihr sich wieder zu sammeln, zu ordnen, festzusetzen und zu kämpfen.

Mit dem nach kurzem Arriergardengefecht am Fanho notwendigen Aufgeben dieses starken Stützpunktes büsst das russische Heer nicht nur die Möglichkeit ein, dem Gegner wie vor den Festungen Liaoyangs sehr schwere Verluste, vielleicht sogar eine partielle Niederlage beizubringen, sondern auch die, dasselbe längere Zeit aufzuhalten, und damit für sich selbst und seine Verstärkungen die Zeit zu gewinnen, die in Anbetracht der erlittenen schweren Verluste jetzt von erhöhter Bedeutung für die beschlossene Fortführung des Krieges wird. Es gelang Kuropatkin, das Heer und seine Trains ohne neue schwere Verluste aus der Stellung von Tieling zu führen, jedoch nur zum Teil die dort ange-sammelten grossen Vorräte — die einzigen zwischen Mukden und Charbin — fortzuschaffen und zu vernichten, denn ein bedeutender Rest und sonstige beträchtliche Beute fiel auch hier den Japanern in die Hände.